



Natur- und Heimatschutz - Unterschutzstellung eines erhaltenswerten Objektes am Fischergässli 11 in Ermatingen

Objekt	Wohnhaus Gebäude Assek. Nr. 326, auf Parz. Nr. 57, am Fischergässli 11, in Ermatingen
Hinweis-Inventar	Nr. 326
Grundeigentümer	Werner und Waltraud Steinbrenner, Auf dem Guggelensberg 13, D-76227 Karlsruhe Tobias und Claudia Ritzler, Weinbergstrasse 30, 8280 Kreuzlingen

1. Der Gemeinderat stellt fest

Das Fischergässli 11 befindet sich in der Dorfkernzone und ist im Hinweisinventar als „Gesamtform erhaltenswert“ eingestuft. Ein baugeschichtliches Gutachten vom November 2006 hat aber gezeigt, dass im Inneren des Hauses die wahren Schätze verborgen liegen. Die Liegenschaft Fischergässli 11 soll nun aufgrund dieses Gutachtens neu „besonders Wertvoll“ inventarisiert und unter Schutz gestellt werden. Ein Abbruch und Wiederaufbau der Liegenschaft ist unter diesen Umständen nicht möglich. Allfällige Umbauarbeiten sind schon bei der Planung von der kantonalen Denkmalpflege und auch bei der Ausführung begleiten zu lassen. Dem Erhalt und der Wiederherstellung der vorhandenen Ausmalungen und anderer wertvoller innerer Bauteile ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

2. Der Gemeinderat zieht in Erwägung

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung der Liegenschaft Fischergässli 11 erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Auflagen für Sanierungen, Restaurierungen und Umbauten sind nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten einzuhalten.

3. Der Gemeinderat beschliesst

- 3.1 Das Wohnhaus Assek. Nr. 326, auf Parz. Nr. 57, am Fischergässli 11 in Ermatingen wird unter Schutz gestellt; damit wird auch ein Abbruchverbot erlassen.
- 3.2 Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
- 3.3 Der konkrete Schutzzumfang wird im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben verifiziert.
- 3.4 Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen; Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege.
- 3.5 Die Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Gemeinde Ermatingen auf deren Kosten angemerkt.
- 3.6 Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden geahndet nach den §§ 25 und 26 NHG TG sowie § 10 NHV TG.

3.7 Rechtliches Gehör

Den Grundeigentümern der Liegenschaft wurde Gelegenheit zum rechtlichen Gehör eingeräumt. Die vorliegende Schutzverfügung wurde als Entwurf zur Stellungnahme unterbreitet, wobei eine Frist von 30 Tagen angesetzt war.

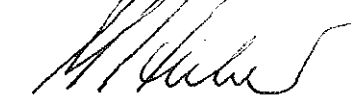
3.8 Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

3.9 Protokollauszug an

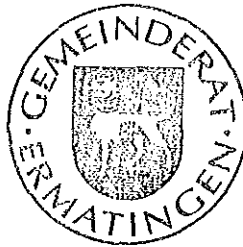
- Herr u. Frau Werner u. Waltraud Steinbrenner, Auf dem Guggelensberg 13, D-76227 Karlsruhe
- Herr und Frau Tobias und Claudia Ritzler, Weinbergstrasse 30, 8280 Kreuzlingen
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
- Thurgauer Heimatschutz, 8570 Weinfelden
- Grundbuchamt, Ermatingen
- Gemeinderatsakten

GEMEINDERAT ERMATINGEN

Der Gemeindeammann



Die Gemeindegemeinschafterin



versandt: 29. April 2008